

VERWENDUNGSGRUNDSATZ DES OIB
„Vorgefertigte tragende Wand- und Deckenbauteile mit hölzerner Konstruktion“

Baustoffliste ÖA Lfd. Nr.: 4.1.1	Ausgabe März 2018	Beschluss: 8. März 2018	Ersetzt Ausgabe: Oktober 2010	OIB-095.4-050/01- 026	Seite 8 von 12 Seiten
-------------------------------------	----------------------	----------------------------	----------------------------------	--------------------------	---------------------------------

Bauteil	Geprüftes bzw. gefordertes Kriterium	Spezifikation/Anforderung
Außenwände, Trennwände, Wände gegen Dachböden	Brandschutz	Feuerwiderstandsklasse nach ÖNORM EN 13501-2
	Wärmeschutz	Wärmedurchgangskoeffizient U nach ÖNORM EN ISO 6946
		Nennwert der Wärmeleitfähigkeit für die Wärmedämmstoffe λ_D nach entsprechender Produktnorm bzw. bei Fehlen einer Produktnorm nach ÖNORM B 6015
		Wasserdampfdiffusionsverhalten nach ÖNORM B 8110-2
	Schallschutz	Bewertetes Schalldämm-Maß R_w (C_{tr}) oder R_w und ($R_w + C_{tr}$) nach ÖNORM B 8115-1
Tragende Innenwände innerhalb des Wohnungsverbandes	Brandschutz	Feuerwiderstandsklasse nach ÖNORM EN 13501-2
Decken (die Wohnungen trennen)	Brandschutz	Feuerwiderstandsklasse nach ÖNORM EN 13501-2
	Wärmeschutz	Wärmedurchgangskoeffizient U nach ÖNORM EN ISO 6946
		Nennwert der Wärmeleitfähigkeit für die Wärmedämmstoffe λ_D nach entsprechender Produktnorm bzw. bei Fehlen einer Produktnorm nach ÖNORM B 6015
	Schallschutz	Bewertetes Schalldäm-Maß R_w (C_{tr}) oder R_w und ($R_w + C_{tr}$) und bewerteter Norm-Trittschallpegel $L_{n,w}$ nach ÖNORM B 8115-1
Deckenbauteile innerhalb des Wohnungsverbandes	Brandschutz	Feuerwiderstandsklasse nach ÖNORM EN 13501-2
	Schallschutz (innenliegender Decken zwischen Aufenthaltsräumen)	Bewerteter Norm-Trittschallpegel $L_{n,w}$ nach ÖNORM B 8115-1


Erstellt: Sachverständigenbeirat für Baustofflisten und Zulassungen (SVBBL)	Geprüft: Ref. d. OIB: 15.03.2019 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Herrn DI Dr. Kohlmaier</i>	Freigegeben durch: Vors. d. SVBBL 15.03.2019 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von DI (FH) Barth, MA</i>	Außer Kraft ab: Vors. d. SVBBL: Datum, Unterschrift
--	--	---	---

		ÖSTERREICHISCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK - OIB			
VERWENDUNGSGRUNDSATZ DES OIB „Vorgefertigte tragende Wand- und Deckenbauteile mit hölzerner Konstruktion“					
Baustoffliste ÖA Lfd. Nr.: 4.1.1	Ausgabe März 2018	Beschluss: 8. März 2018	Ersetzt Ausgabe: Oktober 2010	OIB-095.4-050/01- 026	Seite 9 von 12 Seiten

Bauteil	Geprüftes bzw. gefordertes Kriterium	Spezifikation/Anforderung
Decken gegen Dachböden und Außenluft und über Durchfahrten	Brandschutz	Feuerwiderstandsklasse nach ÖNORM EN 13501-2
	Wärmeschutz	Wärmedurchgangskoeffizient U nach ÖNORM EN ISO 6946
		Nennwert der Wärmeleitfähigkeit für die Wärmedämmstoffe λ_D nach entsprechender Produktnorm bzw. bei nicht vorliegen einer Produktnorm nach ÖNORM B 6015
		Wasserdampfdiffusionsverhalten nach ÖNORM B 8110-2
Schallschutz	Bewertetes Schalldämm-Maß R_w (C_{tr}) oder R_w und ($R_w + C_{tr}$) und bewerteter Norm-Trittschallpegel $L_{n,w}$ nach ÖNORM B 8115-1	
Dachschräge	Brandschutz	Feuerwiderstandsklasse nach ÖNORM EN 13501-2
	Wärmeschutz	Wärmedurchgangskoeffizient U nach ÖNORM EN ISO 6946
		Nennwert der Wärmeleitfähigkeit für die Wärmedämmstoffe λ_D nach entsprechender Produktnorm bzw. bei nicht vorliegen einer Produktnorm nach ÖNORM B 6015
		Wasserdampfdiffusionsverhalten nach ÖNORM B 8110-2
Schallschutz	Bewertetes Schalldämm-Maß R_w (C_{tr}) oder R_w und ($R_w + C_{tr}$) nach ÖNORM B 8115-1	

Hinweis: Erforderlichenfalls ist es gestattet, zwischen registrierten Standardquerschnitten d.h. zwischen einem minimalen und maximalen Querschnitt des gleichen Bauteils sinnvoll zu interpolieren bzw. aufgrund besonderer Anforderungen den Wand- bzw. Deckenaufbau, unter Einhaltung der geforderten Kennwerte, zu verändern.

Erstellt: Sachverständigenbeirat für Baustofflisten und Zulassungen (SVBBL)	Geprüft: Ref. d. OIB: 15.03.2019 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Herrn DI Dr. Kohlmaier</i>	Freigegeben durch: Vors. d. SVBBL 15.03.2019 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von DI (FH) Barth, MA</i>	Außer Kraft ab: Vors. d. SVBBL: Datum, Unterschrift
--	--	---	---

		ÖSTERREICHISCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK - OIB			
VERWENDUNGSGRUNDSATZ DES OIB „Vorgefertigte tragende Wand- und Deckenbauteile mit hölzerner Konstruktion“					
Baustoffliste ÖA Lfd. Nr.: 4.1.1	Ausgabe März 2018	Beschluss: 8. März 2018	Ersetzt Ausgabe: Oktober 2010	OIB-095.4-050/01- 026	Seite 10 von 12 Seiten

6. STANDSICHERHEIT

Der Nachweis der Standsicherheit ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens in jedem Einzelfall gemäß OIB Richtlinie 1 zu erbringen.

7. GÜTESICHERUNG

Es ist eine für die Produkte geeignete werkseigene Produktionskontrolle einzurichten.

Es ist ein Überwachungsvertrag mit einer akkreditierten Inspektionsstelle abzuschließen. Die Fremdüberwachung hat sich sowohl auf die Kontrolle der werkseigenen Produktionskontrolle als auch auf die Kontrolle der vorgefertigten Bauteile zu erstrecken. Hierbei sind die verwendeten Baustoffe auf ihre Konformität mit den dazugehörigen Normen bzw. Zulassungen, Europäische Technische Bewertungen zu überprüfen.

8. FREMDÜBERWACHUNG

Fremdüberwachung ist die fallweise, wiederholte Überprüfung der Herstellung und der Eigenüberwachung von Holzbauelementen gemäß Definition. Die Art der Fremdüberwachung gemäß Pkt. 9.1 und 9.2 dieses Verwendungsgrundsatzes ist im Überwachungsvertrag anzugeben.

8.1 Bei kontinuierlicher Produktion

Bei kontinuierlicher Produktion hat die Überprüfung der Herstellung und der werkseigenen Produktionskontrolle zweimal jährlich durch eine österreichische akkreditierte Inspektionsstelle zu erfolgen.

8.2 Bei nichtkontinuierlicher Produktion

Bei nichtkontinuierlicher Produktion ist der Hersteller verpflichtet, die jeweilige Produktionsmenge und den Produktionszeitraum bei der Fremdüberwachungsstelle nachweislich so zeitgerecht anzumelden, dass eine Überprüfung der Herstellung und der werkseigenen Produktionskontrolle durch eine österreichische akkreditierte Inspektionsstelle durchgeführt werden kann.


Dabei hat die Überprüfung der Herstellung und der werkseigenen Produktionskontrolle spätestens nach der fünfzehnten erzeugten Wohneinheit, jedoch maximal zweimal jährlich und mindestens alle zwei Jahre zu erfolgen.

9. REGISTRIERUNGSBESCHEINIGUNG

Bauteile eines Herstellers, also jene Aufbauten, welche er standardisiert fertigt (=Standardbauteile), sind im Anhang zur Registrierungsbescheinigung anzuführen.

Wenn zusätzlich zu den in der Registrierungsbescheinigung dargestellten Bauteilen solche aus der/den dafür relevanten Bauteilgruppe(n) des Bauteilkatalogs www.dataholz.com in der

Erstellt: Sachverständigenbeirat für Baustofflisten und Zulassungen (SVBBL)	Geprüft: Ref. d. OIB: 15.03.2019 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Herrn DI Dr. Kohlmaier</i>	Freigegeben durch: Vors. d. SVBBL 15.03.2019 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von DI (FH) Barth, MA</i>	Außer Kraft ab: Vors. d. SVBBL: Datum, Unterschrift
--	--	---	---

		ÖSTERREICHISCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK - OIB			
VERWENDUNGSGRUNDSATZ DES OIB „Vorgefertigte tragende Wand- und Deckenbauteile mit hölzerner Konstruktion“					
Baustoffliste ÖA Lfd. Nr.: 4.1.1	Ausgabe März 2018	Beschluss: 8. März 2018	Ersetzt Ausgabe: Oktober 2010	OIB-095.4-050/01- 026	Seite 12 von 12 Seiten

ÖNORM EN 13501-1, Ausgabe 01.12.2009: Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten. Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten.

ÖNORM EN 13501-2, Ausgabe 01.11.2016: Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten. Teil 2: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Feuerwiderstandsprüfungen, mit Ausnahme von Lüftungsanlagen.

ÖNORM EN 14080, Ausgabe 01.08.2013: Holzbauwerke. Brettschichtholz und Balkenschichtholz. Anforderungen

ÖNORM EN ISO 6946, Ausgabe 01.02.2018: Bauteile. Wärmedurchlasswiderstand und Wärmedurchgangskoeffizient. Berechnungsverfahren (ISO 6946: 2017).

Betreffend formaldehydhaltiger Stoffe, vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen, teilhalogenierter Kohlenwasserstoffe, Asbest und Cadmium wird auf die relevanten Verordnungen hingewiesen.

In der vorliegenden Fassung des Verwendungsgrundsatzes wurden Anpassungen an das aktuelle Normenwerk und die Bedingungen der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 sowie eine Präzisierung der vom Verwendungsgrundsatz erfassten Produktgruppen durchgeführt.

12. ÄNDERUNGSDIENST

Im OIB ist ein internes System eingerichtet, das gewährleistet, dass der gegenständliche Verwendungsgrundsatz in Abstimmung mit dem „Sachverständigenbeirat für Baustofflisten und Zulassungen (SVBBL)“, der im OIB eingerichtet ist, überarbeitet und editiert wird.

Im OIB liegt die jeweils gültige Ausgabe dieses Verwendungsgrundsatzes auf.

Ein Verzeichnis der aktuellen Verwendungsgrundsätze ist im OIB erhältlich und kann auf der Website des OIB (<http://www.oib.or.at>) eingesehen und von dort heruntergeladen werden.

13. DOKUMENTATION

Die Originalausgaben aller außer Kraft gesetzten Verwendungsgrundsätze werden im Archiv des OIB auf eine Zeitdauer von jeweils mindestens 30 Jahren aufbewahrt.

Die Weitergabe dieses Verwendungsgrundsatzes erfolgt ausschließlich durch das OIB.

Erstellt: Sachverständigenbeirat für Baustofflisten und Zulassungen (SVBBL)	Gepüft: Ref. d. OIB: 15.03.2019 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Herrn DI Dr. Kohlmaier</i>	Freigegeben durch: Vors. d. SVBBL 15.03.2019 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von DI (FH) Barth, MA</i>	Außer Kraft ab: Vors. d. SVBBL: Datum, Unterschrift
--	---	---	---